

Satzung
DLRG-Stiftung Wasserrettung im Altkreis Fallingbostal
Stand: 18.01.2017

§1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die „DLRG-Stiftung Wasserrettung im Altkreis Fallingbostal“ ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 27336 Rethem (Aller). Sie kann unter ihrem Dach beliebig viele unselbstständige Stiftungen zusammen führen.

Die Stiftung kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht ihren Namen ändern, wenn sie damit eine besonders großzügige Zustiftung dauerhaft würdigen will.

Die rechtsfähige Stiftung Wasserrettung im Altkreis Fallingbostal ist durch die den Übergänge von der unselbständigen (Tochter-) Stiftung Wasserrettung im Altkreis Fallingbostal in der „DLRG-Stiftung für Wassersicherheit“ in eine selbständige, rechtsfähige Stiftung entstanden.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (Maßnahmen, die der Bekämpfung des Todes durch Ertrinken).

Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den DLRG Bezirk Lüneburger Heide e.V. und deren gemeinnützigen Untergliederungen zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken,

insbesondere durch die Förderung von:

- a) Prävention mittels Information, Aufklärung und Ausbildung,
 - b) Förderung von Strukturen bürgerschaftlichen Engagements zu diesem Zweck sowie Qualifizierung von Fach- und Einsatzkräften,
 - c) Organisation und Durchführung von Wasserrettungsdienst und Mitwirkung in der allgemeinen Gefahrenabwehr, einschließlich des Katastrophen- und Zivilschutzes
 - d) Bereitstellung und Vorhaltung von mobilen Fahrzeugen und Ausstattungen sowie immobilen Einrichtungen und Gebäude für die Durchführung der Zweckerfüllung unter a) – c).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und dient nur den in Abs. (1) wiedergegebenen Zwecken. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Stiftungsmittel für Verwaltungsaufwand der DLRG ist ausgeschlossen.
- (4) Die Stiftung vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die Stiftung tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (5) Die Stiftung erlaubt den Anschluss unselbstständiger (Tochter-)Stiftungen in der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“, die über eigene gemeinnützige Zwecksetzungen verfügen, ohne allerdings im Widerspruch zum zentralen Zweck gem. Abs. (1) zu stehen.

§3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Euro 61663,69.
Die Stiftung ist offen für Kapitalaufstockungen, Zustiftungen sowie die Ergänzung um unselbstständige Treuhand-Stiftungen mit beliebigem Stiftungsvermögen von Privatpersonen oder juristischen Personen.
- (2) Zuwendungen Dritter sollen dem Stiftungsvermögen zuwachsen, soweit sie dazu bestimmt sind. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, wobei die Grundsätze einer sorgfältigen Vermögensverwaltung zu beachten sind, und zwar mit der besonderen Maßgabe, dass der Vermögenswert und ein angemessener Ertrag im Vordergrund stehen (langfristig, seriös anlegen).
- (4) Der Stifter sowie Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Die Erträge des Stiftungsvermögens müssen grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen im Rahmen der §§ 58 Nr. 3, 62 Abs. 3 und 4 AO der Vermögensmasse zugeführt werden oder zum Ausgleich von Vermögensverlusten verwendet werden, soweit es das Gemeinnützigkeitsrecht zulässt.
- (2) Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und

Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen in den Grenzen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet werden.

§5 Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu.
- (2) Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

§6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Jede unselbstständige Treuhand-Stiftung in der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“ kann zudem über einen eigenen Stiftungsvorstand verfügen.

§7 Stiftungsvorstand der DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal

Der Stiftungsvorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Fallingbostal e.V. immer für vier Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

- (1) Zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand bei Bedarf bis zu drei Beisitzer berufen.
- (2) Soweit die Ernennung von Vorstandsmitgliedern in Verbindung mit einer Tätigkeit beim Ernennungsberechtigten steht, endet spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Ausscheiden beim Ernennungsberechtigten auch die Amtsperiode als Stiftungsvorstandsmitglied.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied vom Ernennungsberechtigten benannt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der einer der Vertreter der DLRG Ortsgruppe Fallingbostal e.V. sein muss.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Außer dem Einsatz ihrer baren Auslagen dürfen ihnen keine Vermögenswerte der Stiftung oder sonstige Vermögensvorteile zugewendet werden.

- (6) Der Stiftungsvorstand kann einen Geschäftsführer beauftragen.

§8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes des Landes Niedersachsen und dieser Satzung den Willen der Stifterin dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“,
 - c) Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - d) Kontrolle der satzungsgemäßen Mittelverwendung bei den geförderten DLRG-Gliederungen,
 - e) Betreuung steuerbegünstigter unselbstständiger -Treuhand-Stiftungen in der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“ nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsbesorgungsverträge,
 - f) Führung von Büchern und Aufstellung eines Jahresabschlusses (einschließlich der unselbstständigen (Tochter-)Stiftungen in der „DLRG-(Dach)Stiftung“), innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§9

Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Zu Sitzungen des Vorstands ist mit einer Frist von 7 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen statt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme; die Beisitzer haben beratende Funktion.
- (3) Alle Beschlüsse, abgesehen von den Ausnahmen gemäß § 13, werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu erstellen.

§10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens einem Vertreter des Stiftungsvorstands sowie jeweils einem Vertreter der Vorstände der Treuhandstiftungen, und maximal 5 weitere Mitglieder, die vom Vorstand benannt werden.
- (2) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand und unterstützt bei der Gewinnung von Zustiftungen und Treuhand-Stiftungen in der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“. Es tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung durch den Vorstand.
- (3) Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keinen Ersatz für Aufwendungen.

§11 Vorstände der Treuhand-Stiftungen in der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“

- (1) Struktur und Aufgabe der Vorstände der Treuhand-Stiftungen in der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“ können diese nach Maßgabe der jeweiligen Stifter individuell gestalten.
- (2) Ihre Aufgaben können im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages auch ganz oder teilweise auf den Vorstand der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“ übertragen werden. In jedem Fall übernimmt die „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“ die rechtliche Vertretung gegenüber Dritten, die Vermögensverwaltung, die Abwicklung des Stiftungsgeschäfts sowie die Rechnungslegung und die Dokumentation gegenüber der Stiftungsaufsicht und den Finanzbehörden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Treuhand-Stiftungen in der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“ tätig. Außer dem Einsatz ihrer notwendigen Auslagen dürfen ihnen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung oder sonstige Vermögensvorteile gewährt werden.

§ 12 Treuhand-Stiftungen in der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“

- (1) Unselbständige Treuhand-Stiftungen in der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“ verfügen über ein eigenes Stiftungsvermögen und können ihren konkreten Zweck im Rahmen der allgemeinen Zwecksetzung der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“ selbst bestimmen.
- (2) Die Aufnahme von Treuhand-Stiftungen in der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“ ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- (3) Sie verfügen über eigene Organe nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzung oder unterwerfen sich den Organen der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“ (Regelungen im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages).

- (4) Ihre Verwaltung, das Stiftungsgeschäft und die Rechnungslegung erfolgen durch die „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“. Aufwendungen gehen entsprechend des Anteils am Gesamtvermögen der Stiftung zu Lasten der (Tochter-) Stiftungen in der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“.
- (5) Über die Verwendung der Erträge des jeweiligen Stiftungsvermögens entscheidet der Vorstand der (Tochter-) Stiftungen in der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“.

§13 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit vom Vorstand beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Dazu ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.
 - a) Sollten die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppen im Heidekreis zu irgendeiner Zeit nicht mehr bestehen, tritt an ihre Stelle ihre Rechtsnachfolgerinnen.
 - b) Sollte auch diese Organisation nicht mehr bestehen, bedient sich die Stiftung einer steuerbegünstigten Gesellschaft oder steuerbegünstigten Vereinigung, die die Ziele der DLRG im Heidekreis in ähnlicher Weise verfolgt.
 - c) Sollte trotz dieser Vorausbestimmungen der Stiftungszweck zu irgendeiner Zeit nicht mehr erfüllt werden können, so muss auch ein neuer Stiftungszweck gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der Rettung aus Lebensgefahr (Maßnahmen, die der Bekämpfung des Todes durch Ertrinken dienen) liegen.
 - d) Zuwendungen zugunsten des Fiskus sollen in keinem Fall erfolgen, dem auch zu keiner Zeit Vermögen zufallen soll.
- (3) Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit in einer eigens hierfür einberufenen Vorstandssitzung die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die DLRG-Stiftung für Wassersicherheit mit dem Sitz in 31542 Bad Nenndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen."
- (5) Diese Regelungen gelten analog für die Treuhand-Stiftungen in der „DLRG-Stiftung Wasserrettung für den Altkreis Fallingbostal“ soweit in deren Satzungen nichts anderes festgelegt ist.

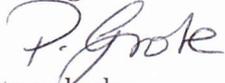
§14
Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde der Stiftung ist die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten.

§15
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist mit der Zustellung der Genehmigungsurkunde am in Kraft getreten.
- (2) Mit Beschluss vom 15.02.2017 hat der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Fallingbostel e.V. die Satzung beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Bad Fallingbostel, 15.02.2017



Vorsitzende der
DLRG Ortsgruppe Fallingbostel e.V.